OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753545/2/MB

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3.2.2025, GZ: BA-4-00324998-02, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 3.2.2025, GZ: BA-4-00324998-02, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: bB) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG iVm § 30 NAG ab.

Begründend führt die bB im Wesentlichen aus: Der Bf habe am 15.2.2023 über die Österreichische Botschaft in C__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gestellt. Er habe sich dabei auf die österreichische Staatsangehörige Frau D__, geb. tt.mm.jjjj als Zusammenführende berufen. Am 15.2.2023 sei der Erstantrag durch die BH Neunkirchen bewilligt worden. Am 15.1.2024 habe der Bf einen Verlängerungsantrag für diesen Titel gestellt und angegeben, dass er wegen der Arbeit nach E__ gezogen sei und daher mit der Ehegattin keinen gemeinsamen Wohnsitz habe.

Der Bf sei kosovarischer Staatsangehöriger und habe seit dem 17.7.2023 seinen Hauptwohnsitz in der F-Straße. Er sei seit dem 11.11.2022 mit Frau D__ verheiratet und habe seit dem 17.7.2023 keinen gemeinsamen Wohnsitz mit seiner Gattin. Der Scheidungsprozess sei laufend. Er berufe sich im Zuge seines Verlängerungsverfahrens auf ein Familienleben iSd Art 8 EMRK, obwohl dieses nicht mehr bestehe. Abgeleitet werde dies daraus, als der Bf lediglich vom 15.5.2023 bis zum 17.7.2023 einen gemeinsamen Wohnsitz begründet gehabt habe und der Bf selbst bei seiner Einvernahme angegeben habe, seit Mai 2023 seine Ehegattin nicht mehr gesehen zu haben. Die Ehegattin habe der bB zudem mitgeteilt, sich vom Bf bereits im Juni 2023 getrennt und keinerlei Kontakt mit dem Ehegatten mehr zu haben. Die Ehegattin habe bereits am 24.7.2023 die Klage zur Ehescheidung eingebracht. Der Bf habe dagegen Rechtsmittel erhoben. Der Stand des Verfahrens sei der bB nicht bekannt. Zudem führt die bB aus, dass auch nach der Stellungnahme des Bf, worin behauptet wird, dass eine Zerrüttung, welche ein weiteres Zusammenleben unmöglich mache nicht bestehe, ein Familienleben nach Art 8 EMRK auch bei Miteinbeziehung dieser Ausführungen nicht gegeben sei, da übereinstimmend angegeben werde, dass seit Mai bzw. Juni 2023 kein Kontakt mehr bestehe. Daraus folgert die bB, dass eine Aufenhaltsehe iSd § 30 NAG gegeben sei und der Bf nicht als Familienangehöriger gem. § 2 Abs. 1 Z 9 NAG zu gelten habe, daher seien die besonderen Voraussetzungen des § 47 NAG nicht gegeben und der Antrag daher abzuweisen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 25.2.2025 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Er führt darin im Wesentlichen aus, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht zwingend einen gemeinsamen Wohnsitz erfordere und nicht nur das äußerliche Bestehen einer familiären Beziehung von Art 8 EMRK geschützt sei, sondern auch die tiefere emotionale Bindung und der Absicht diese aufrechtzuerhalten. Zudem sei es der Wunsch des Bf die Beziehung aufrechtzuerhalten, was sich auch darin manifestiere, dass der Bf bisher der Scheidung nicht eingewilligt habe.

3. Mit Schreiben vom 9.4.2025 legte die bB den Bescheid samt Akt dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht Gebrauch gemacht.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachfolgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest: Der Bf ist kosovarischer Staatsangehöriger und mit der österreichischen Staatsbürgerin D__ verheiratet (11.11.2022). Der Bf stellte am 15.2.2023 über die Österreichische Botschaft in C__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Er berief sich dabei auf die österreichische Staatsangehörige Frau D__, als Zusammenführende. Am 15.2.2023 wurde der Erstantrag durch die BH Neunkirchen bewilligt. Am 15.1.2024 stellte der Bf einen Verlängerungsantrag und berief sich dabei wiederum auf die Ehe mit der Zusammenführenden. Die Ehe ist in Scheidung befindlich und die Ehegatten leben seit dem 17.7.2023 nicht an einem gemeinsamen Wohnsitz. Die Ehegattin teilte der bB mit, dass sie sich bereits im Juni 2023 von ihrem Ehegatten getrennt habe und seitdem keinerlei Kontakt mehr besteht.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[…]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]
8. Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' (Z 7) zu erhalten;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
[…]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das

pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[…]

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25 (1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2, so hat die Behörde – gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl – den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 52 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden – zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.
(2) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, hat die Behörde einen Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang zu erteilen.
(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30 (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.“

§ 47 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, lautet wie folgt:

„Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. (2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]"

3.1. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden nach Abs. 1 par.cit. sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllen und zudem gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

3.2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt geht die bB im Zeitpunkt ihrer Entscheidung davon aus, dass sich der Bf auf ein Familienleben nach Art 8 EMRK mit der österreichischen Ehegattin stützt, welches im Zeitpunkt der Antragstellung des Bf und der Entscheidung der bB nicht mehr Bestand gehabt hat. Dieses Vorbringen des Bf wird als § 30 NAG widerstreitend angenommen und lag daher im Zeitpunkt der Entscheidung der bB bereits vor.

3.3. Geht man sohin entsprechend der bB davon aus, dass sich der Bf entgegen § 30 NAG auf das Bestehen eines Familienlebens gem. Art 8 EMRK beruft und ihm das Nichtbestehen durch die von der bB angeführten Umstände auch bewusst ist so führt der Bf durch das Stützen auf dieses Familienleben eine Täuschung durch, die wiederum dazu führen soll, dass die Behörde dem Irrtum unterliegt, dass ein Familienleben gem. Art 8 EMRK tatsächlich besteht. Insofern ist davon auszugehen, dass dieses Verhalten des Bf geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung herbeizurufen zumal auch § 29 NAG für den Bf eine Mitwirkungspflicht am Verfahren normiert, welche sich insbesondere auf persönliche Umstände seines Lebens bezieht.

3.4. Wird nun das Vorgehen des Bf als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erkannt, führt dies gem. § 11 Abs. 4 Z 1 NAG zu einem Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen der Titelerteilung. Darüber hinaus ist durch den festgestellten Sachverhalt auch § 11 Abs. 1 Z 1 NAG (Erteilungshindernis) erfüllt ist.

3.4.1. Der Ansicht der bB, dass durch das unter Pkt. 3.3. dargelegte Vorgehen des Bf seine Familienangehörigeneigenschaft wegfällt und sohin die besonderen

Erteilungsvoraussetzung nicht vorlägen – und daher eine negative Sachentscheidung in der Zuständigkeit der bB liegt (§ 25 Abs. 3 NAG), ist zunächst zu erkennen, dass der Bf noch mit der Ehegattin verheiratet ist, da das Ehescheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die (inhaltliche) Beurteilung als Aufenthaltsehe nach dem NAG führt nicht zu einer (zivilrechtlichen) Beendigung des Eheverhältnisses und wird von § 2 Abs. 1 Z 9 NAG an den Umstand angeknüpft, dass die Ehe nicht geschieden wurde (s u.a. VwGH 31.5.2023, Ra 2019/22/0048). Die Rsp geht sohin davon aus, dass die Ehe besteht, solange sie nicht geschieden ist. Die Einordnung der Ehe als Aufenthaltsehe führt sohin nicht automatisch zu einem Verlust der Familieneigenschaft, sondern ist vielmehr Anknüpfungspunkt im NAG im Zuge der Regeln für Familienangehörige. Auf ein über die formale Ehegatteneigenschaft hinausgehendes aufrechtes Familienleben stellt § 2 Abs. 1 Z 9 NAG sohin im Ergebnis nicht ab (vgl. VwGH 18.3.2014, 2011/22/0077; VwGH 27.4.2017, Ro 2016/22/0014; VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081).

3.5. Unter der Überschrift „Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels“ normiert § 25 NAG, dass das Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NAG in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels, die Behörde und auch das Verwaltungsgericht (s VwGH 9.5.2023, Ra 2019/22/0142) - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl – dazu verpflichtet den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 52 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Insofern ist es der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht verwehrt eine (negative) Sachentscheidung zu treffen.

3.5.1. Im konkreten Fall ist zu erkennen, dass der Umstand welcher die Anwendungbarkeit des Verfahrensregime nach § 25 Abs. 1 NAG normiert, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der bB Bestand gehabt hat und dieser auch bekannt war. § 25 Abs. 1 NAG war sohin für die bB anwendbar. Es fehlte daher der bB für eine negative Entscheidung in der Sache die Zuständigkeit. Bestätigung findet dies dadurch, als im Regime des § 25 NAG eine negative Sachentscheidung der NAG-Behörde überhaupt nicht vorgesehen ist, sondern nach § 25 Abs. 2 NAG (Einstellung/Titelerteilung) eine besondere Regel getroffen wurde. Daraus ergibt sich, dass eine derartige Sachentscheidung nicht gefällt werden hätte dürfen und das Verwaltungsgericht den § 25 Abs. 1 NAG entsprechenden Zustand durch Behebung des Bescheides herzustellen hat. Unzuständigkeiten hat das Verwaltungsgericht von Amts wegen aufzugreifen und den Bescheid ersatzlos zu beheben, wenn die Beschwerde eine andere Entscheidung – wie hier vorliegend –

begehrt (VwGH 31.3.2023, Ra 2022/06/0237, *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] 603).
3.5.2. Anders gelagert ist jener Fall zu betrachten, in dem im Stande des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (neue) Umstände, welche die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 11 NAG wegfallen lassen, zu Tage kommen und das Verwaltungsgericht originär nach § 25 Abs. 1 NAG vorzugehen hat. In diesem Fall hat das Verwaltungsgericht § 25 NAG in seinem Verfahren auf die neu hervorgekommenen Tatsachen anzuwenden (VwGH 9.5.2023, Ra 2019/22/0142).

4. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter